



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dipl.-Ing. Torsten Pütschel
Freier Stadtplaner
Fidusallee 103
15569 Woltersdorf

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/389+125#139448/2022
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 22. April 2022

EINGANG 26. APR. 2022

Ph
M.

Bebauungsplan "Johannishofer Weg/Flemsdorfer Dorfstraße, Ortsteil Flemsdorf" der Stadt Schwedt

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.04.2022
- Beschreibung Entwicklungsabsicht
- Auszug Planzeichnung
- Geltungsbereich
- Karten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 22. April 2022 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

1505 09A 05 01 1112

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|--|--|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 |
| Belang | Immissionsschutz |
| Vorhaben | BP "Johannishofer Weg/Flemsdorfer Dorfstraße, OT Flemsdorf |
| Ansprechpartnerin: | Frau Börner |
| Telefon: | 03332 29 108 22 |
| E-Mail: | TOEB@LfU.Brandenburg.de |

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

| | |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

| |
|---|
| 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung |
| |
| b) Rechtsgrundlage |
| |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| |

| |
|---|
| 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: |
| |
| b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: |
| |

| |
|--|
| 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen |
| a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen |
| |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
| |

| |
|--|
| |
|--|

| | |
|---|---|
| 4. Weitergehende Hinweise | |
| <input type="checkbox"/> | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens |
| | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| 1. Sachstand und Planungsziel | |
| <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung, die allgemeinen Wohnzwecken dient, zu schaffen. Die vorhandene gewerbliche Nutzung soll hierdurch ersetzt werden. Hierfür soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten eine gemischte Baufläche und teilweise eine Fläche für Landwirtschaft.</p> | |
| 2. Stellungnahme | |
| 2.1 Rechtsgrundlagen | |
| Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen | |
| <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> | |
| Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | |
| <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Tech-</p> | |

¹Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

nischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen⁵ werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionssituation – Schutzanspruch

Mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sind Erwartungen zum Schutzanspruch verbunden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. für technischen Anlagen und landwirtschaftliche Anlagen) ergeben sich hieraus die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Gerüche auf Grundlage der TA Lärm und der TA Luft.

Der Geltungsbereich ist geprägt durch das Verkehrsaufkommen auf der L 284. Der Verkehrsstärkenkarte des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (Link: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/strassennetz/>), ist eine tägliche Verkehrsstärke von 6.294 davon 125 Schwerverkehr aus dem Jahr 2015 zu entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung von bis ca. 50 m zur L284 den Erwartungen zum Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes nicht entsprochen werden. Nach Abschätzung können sich in einem Bereich von bis zu 50 m Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß der Gebäude, insbesondere für den Schutz im Nachtzeitraum für Räume ergeben, deren Fenster zur Straße ausgerichtet sind.

Weiterhin ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen, ob für die landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung) südlich der Flemisdorfer Straße ein Bestandsschutz besteht und die Auswirkungen dieser Anlage dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes entgegenstehen.

3. Fazit

In der weiteren Planung ist die Vorbelastung der Verkehrslärmimmissionen einzustellen. Nach den Hinweisen (Pkt. 1.2) der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Bleiblatt 1 zur Anwendung der Orientierungswerte, kann im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Werten abgewichen werden, weil andere Belange überwiegen. Wird von den Werten, abgewichen sind geeignet Maßnahmen der Minderung planungsrechtlich zu sichern.

In einer Bestandsermittlung ist festzustellen, ob die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes dem Bestandsschutz und der Entwicklung vorhandener Betriebe entgegensteht.

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

4. Mitteilung

Das Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 14. April 2022 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.